

23.08.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/132

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffinnen und Schöffen in Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	04.09.2023 -							
Rat	07.09.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt gemäß § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zwei Vertrauenspersonen als Beisitzer/in für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

Anlass und Ziele

Für die Schöffenwahl wird beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. ein Schöffenwahlausschuss gebildet. Diesem gehören gemäß Beschluss der Landesregierung vom 01.09.2017 (Nds. MBl. 2017, S. 1266) sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer an, wovon zwei Vertrauenspersonen aus Neustadt a. Rbge. zu wählen sind (gem. Nds. Ministerium für Inneres und Sport vom 25.09.2017).

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	0,00 EUR	0,00 EUR

Begründung

In diesem Jahr sind die Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 neu zu wählen.

Die Wahl der Schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss aus den vorgelegten Vorschlagslisten der zum Amtsgerichtsbezirk Neustadt a. Rbge. gehörenden unteren Verwaltungsbezirken. Dieses sind die Städte Garbsen, Neustadt a. Rbge. und Wunstorf.

Der Schöffenwahlausschuss besteht aus einer Richterin oder einem Richter vom Amtsgericht als Vorsitzende/ als Vorsitzender, der Verwaltungsbeamtin oder dem Verwaltungsbeamten entsprechend dem Beschluss der LReg vom 01.09.2017 (Nds. MBl. 2017, S. 1266) und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Der Amtsgerichtsbezirk umfasst wie o.g. drei Verwaltungsbezirke, aufgrund dessen hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 25.09.2017 mitgeteilt, dass sieben Vertrauenspersonen wie folgt aus den jeweiligen Kommunen zu wählen sind:

Stadt Garbsen:	drei Vertrauenspersonen
Stadt Neustadt a. Rbge.:	zwei Vertrauenspersonen
Stadt Wunstorf:	zwei Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen werden gemäß § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes vom jeweiligen Rat der unteren Verwaltungsbezirke mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Die gewählten Vertrauenspersonen sind der oder dem Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses nach Aufforderung mitzuteilen.

Für das Amt der Vertrauenspersonen stellen sich Frau Andrea Czernitzki und Frau Monika Strecker zur Verfügung. Hierzu hat es vorab eine Aufforderung bei den Fraktionsvorsitzenden gegeben mit der Bitte, Vorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Vertrauenspersonen die in Anlage 1 aufgeführten Ausschluss- und Ablehnungsgründe der §§ 31 bis 35 GVG entsprechend gelten. Frau Andrea Czernitzki und Frau Monika Strecker erfüllen die Voraussetzungen, die für den Schöffenausschuss maßgeblich sind und fallen nicht unter den ausgeschlossenen Personenkreis.

Für das Verfahren im Rat kommen im Übrigen die Regelungen des § 67 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Wahlen zur Anwendung. Zur Vertrauensperson ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, welche jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl darstellen müssen (21 Ratsmitglieder), auf sich vereinigt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. werden in die Schöffenwahl in Neustadt a. Rbge. eingebunden und haben somit einen wesentlichen Anteil an der Auswahl der für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt a. Rbge. zu wählenden Schöffinnen und Schöffen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Für den Haushalt ergeben sich durch die Wahl der Vertrauensperson keine Auswirkungen.

So geht es weiter

Nach der Wahl durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die gewählten Vertrauenspersonen dem Amtsgericht Neustadt a. Rbge. mitgeteilt.

Sachgebiet 320 - Öffentliche Sicherheit und Verkehr -

Anlage/n
AnlageSchöffen